



## Ehrungen mit dem „Bürgeler Wappen“ für Sylvia Schladitz und Ursula Hollstein



Im Rahmen der Festveranstaltung zum 30-jährigen Bestehen der Einheitsgemeinde Bürgel wurden Ehrungen mit dem „Bürgeler Wappen“ vorgenommen. Da die Bürgerinnen Sylvia Schladitz und Ursula Hollstein nicht persönlich anwesend sein konnten, überreichte Bürgermeister Johann Waschnewski die Ehrungen nach der Veranstaltung.

Frau Schladitz gehört seit 25 Jahren als besonders aktives Mitglied zum Förderverein „Museum Zinsspeicher Thalbürgel e. V.“ und organisiert Senioren- und Bastelnachmittage in den Vereinsräumen des Zinsspeichers. Sie hilft dem Förderverein bei der Betreibung des Heimatmuseums, insbesondere steht sie gern den jungen Besuchern als „Erzähloma“ zur Verfügung. Ein Miteinander der Generationen an diesem Ort liegt ihr besonders am Herzen. Für ihr ehrenamtliches Engagement wurde Frau Schladitz mit dem Bürgeler Wappen ausgezeichnet.



Frau Hollstein leitete die Stadtbibliothek Bürgel über 25 Jahre, ab dem Jahr 2011 wöchentlich in der ehemaligen Regelschule Bürgel. Im Rahmen des Um- und Neubaus der heutigen Gemeinschaftsschule zog die Bibliothek im Jahr 2015 ins Rathaus. Seitdem trafen sich die Leser monatlich in der Bibliothek. Für ihr ehrenamtliches Engagement wurde Frau Hollstein mit dem Bürgeler Wappen in Silber geehrt. Wer Interesse an der Bibliotheksleitung hat, kann sich gern bei der Stadtverwaltung melden.

Der Bürgermeister bedankte sich bei beiden, auch im Namen der Gremien der Stadt Bürgel, und wünschte ihnen weiterhin alles Gute.



## MÄNNERTAG

### im Zinsspeicher

FASS  
BIER

Museum  
Zinsspeicher  
Thalbürgel

09. Mai 2024

9 - 16 Uhr

zinsspeicher Thalbürgel

Deftiges vom Rost,  
Bauernkuchen,  
Museum und  
Schuhmacherei  
geöffnet

Familien,  
Rad- und  
Wandergruppen  
sind herzlich  
willkommen!



Landratswanderung nach Thalbürgel am 13.04.2024.

## PFINGSTEN 2024

### IN THALBÜRGEL

Abendveranstaltung mit Tanz

## 19. MAI 2024

Beginn: 19.30 Uhr · Am Sportlerheim Gniebsdorf

Frühshoppen

## 20. MAI 2024

Beginn: 10 Uhr

Für das leibliche und  
musikalische Wohl ist  
bestens gesorgt.

EINTRITT  
FREI!

## Amts- und Sprechtage

### Stadtverwaltung Bürgel / Erfüllende Gemeinde für Graitschen, Nausnitz und Poxdorf

Das Rathaus kann nach Anmeldung betreten werden. Hierzu bitten wir Sie um Terminvereinbarung per E-Mail oder Telefon, um die Erreichbarkeit eines für Ihr Anliegen zuständigen Sachbearbeiters zu gewährleisten und um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Zu den Öffnungszeiten können Sie auch einen Termin am Rathauseingang vereinbaren. Bitte nutzen Sie dafür die Klingel des jeweiligen Amtes und die Sprechanlage.

#### Am Markt 1

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Internet:	<a href="http://www.stadt-buergel.de">www.stadt-buergel.de</a>

#### Tel.-Nummern:

Zentrale	036692/4910
Bürgermeister	49112

E-Mail: [info@stadt-buergel.de](mailto:info@stadt-buergel.de)

Hauptamt	49112
Einwohnermeldeamt/Standesamt	49114

Leiter Bauamt	49131
Sicherheit und Ordnung	49132
Wohnungswirtschaft	49134
Liegenschaften	49135

Leiter Finanzen	49121
Steuern/Buchhaltung	49120
Buchhaltung/Kasse	49122
Buchhaltung/Haushalt	49123
Buchhaltung/Rechnungswesen	49124
Personal/Versicherungen	49125

Datenschutzbeauftragter	49112
Fax	22253

#### Öffnungszeiten städtischer Einrichtungen

##### Öffnungszeiten des Keramik-Museums

###### Am Kirchplatz 2, 07616 Bürgel

Dienstag - Sonntag	11.00 - 17.00 Uhr
(Führungen sind auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.)	
Tel.	036692/37333
Fax	036692/37334

E-Mail: [post@keramik-museum-buergel.de](mailto:post@keramik-museum-buergel.de)

Internetseite: [www.keramik-museum-buergel.de](http://www.keramik-museum-buergel.de)

##### Museum „Zinnspeicher“ Thalbürgel

###### Am Klosterteich 4, 07616 Bürgel OT Thalbürgel

###### Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag	9:30 - 13:00 Uhr
Vom 15. April bis 15. Oktober	
am Samstag (nur gerade Wochen)	14:00 - 17:00 Uhr

Auf Voranmeldung sind Besichtigungen und Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Tel.: 036692/20072

Internet: [www.museum-zinnspeicher-thalbuergel.de](http://www.museum-zinnspeicher-thalbuergel.de)

##### Kindertagesstätte der Töpferstadt Bürgel

###### in Trägerschaft des IFAP e. V.

Montessori-Kinderhaus „Sausewind“

In den Satteln 13, 07616 Bürgel

###### Öffnungszeiten:

täglich	von 06.00 Uhr bis 16:30 Uhr
Telefon:	036692/36295
Fax:	036692/36296

E-Mail: [mkh-buergel@ifap-apolda.de](mailto:mkh-buergel@ifap-apolda.de)

Internet: [www.ifap-apolda.de](http://www.ifap-apolda.de)

##### Schützenhaus Bürgel

###### Eisenberger Straße 59, 07616 Bürgel

Ansprechpartner Frau Hoffmann Tel.: 036692/49134

#### Bürgermeistersprechstunden in den Ortsteilen

##### 1. Beulbar - Ilmsdorf - Gerega

siehe ortsübliche Bekanntmachung

##### 2. Hetzdorf

jeden ersten Dienstag im Monat ..... 18.00 - 19.00 Uhr

##### 3. Hohendorf - Nischwitz - Göritzberg

nach Terminvereinbarung

##### 4. Droschka - Silbertal

jeden 1. Montag im Monat ..... 19.00 - 20.00 Uhr

im Speiseraum der Agrargenossenschaft Droschka

##### 5. Rodigast - Lucka

nach Terminvereinbarung

##### 6. Taupadel

nach Terminvereinbarung

##### 7. Thalbürgel/Gniebsdorf

jeden 1. Montag im Monat ..... 18.00 - 19.00 Uhr

#### Bürgermeistersprechstunde in den Gemeinden

##### Graitschen

jeden Donnerstag ..... 17.00 - 19.00 Uhr

##### Poxdorf

jeden Dienstag ..... 18.00 - 19.00 Uhr

##### Nausnitz

jeden zweiten Dienstag im Monat ..... 17.00 - 18.00 Uhr

#### Schiedsstelle

Erfüllende Gemeinde Bürgel

Amtssitz: Am Markt 1, 07616 Bürgel

Tel.: 036692/49112

Fax: 036692/22253

#### Sprechtage des Abwasserzweckverbandes Gleistal

##### Terminvereinbarung bitte mit der Betriebsführung:

Rodaer Str. 47, 07629 Hermsdorf

Telefon: 036601/578-0

Telefax: 036601/578-99

##### Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

#### Sprechtage des Zweckverbandes

##### Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

##### Eisenberg

Teichstr. 16, 07607 Eisenberg

Telefon: 036691/789-0

Telefax: 036691/789 40

##### Sprechzeiten:

Dienstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

#### Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck GmbH

**Stromstörung:** Telefon 03641 688-888.

**Unser Havarie-Dienst ist 24 Stunden für Sie da!**

**Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck.**

#### Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Bürgel

Dienstag von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Tel.-Nr. 036692/36341

Mobil: 0152/07594381

##### Postadresse:

Kontaktbereichsbeamter

c/o Stadtverwaltung Bürgel

Am Markt 1, 07616 Bürgel

(Posteinwurf über den Briefkasten der Stadtverwaltung)

#### Kontaktdaten Polizeiinspektion Stadtroda

Gustav-Herrmann-Straße 36, 07646 Stadtroda

Tel.-Nr. 036428/640

#### Allgemeine Sprechzeiten

##### des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

Montag 08.30 - 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr

13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr

13.30 - 17.30 Uhr

Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

**Abweichende Sprechzeiten:**

**Bauordnungsamt**

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr

**Jugendamt / Sozialamt**

Montag nach vorheriger Vereinbarung  
Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr  
Freitag nach vorheriger Vereinbarung

Auch außerhalb der genannten Sprechzeiten können Termine im Bedarfsfall telefonisch oder mündlich vereinbart werden.

**Die einheitliche Behördennummer - 115**

Servicestelle für Verwaltungsfragen aller Art erreichbar von 8 - 18 Uhr  
weitere Informationen unter [www.115.de](http://www.115.de)

**Öffnungszeiten des Jobcenters SHK**

**Hauptsitz Eisenberg, Fabrikstraße 32**

Montag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr  
Dienstag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Mittwoch nur mit Terminvereinbarung  
Donnerstag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

**Telefonische Erreichbarkeit des Jobcenters SHK**

Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Hauptsitz Eisenberg ..... 036691 49-100\*  
\* kostenfrei  
Fax: 036691-49222  
E-Mail: [jobcenter-saale-holzland-kreis.poststelle@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-saale-holzland-kreis.poststelle@jobcenter-ge.de)

**Senioreneinrichtungen**

**ASPIDA - Lebenszentrum Thalbürgel**

Geschäftsführer: Sebastian Thieswald  
ASPIDA GmbH  
Waldecker Straße 11, 07616 Bürgel  
Telefon: 036692 41500  
Mobil: 0151 55014600  
Fax: 036692 41555  
E-Mail: [info-thalbuergel@aspida.de](mailto:info-thalbuergel@aspida.de)  
Internet: [www.aspida.de](http://www.aspida.de)

**Köber - Die Komfortwohnanlage für Senioren**

Am Steingraben 68  
07616 Bürgel  
Telefon: 036692 4030  
Telefax: 036692 35567  
E-Mail: [info@koeber-seniorenwohnen.de](mailto:info@koeber-seniorenwohnen.de)  
Internet: [www.koeber-seniorenwohnen.de](http://www.koeber-seniorenwohnen.de)

**Köber - Die mobile Krankenpflege**

Am Steingraben 68, 07616 Bürgel  
Telefon: 036692 20673  
Telefax: 036692 35567

**Postagentur**

**Postfiliale Bürgel**  
**Rewe-Markt Tino Stützer OHG, In den Satteln 4, 07616 Bürgel**

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Bezirksschornsteinfegermeister**

**für die Stadt Bürgel und ihre Ortsteile sowie für Graitschen, Poxdorf und Nausnitz**

Herr Matthias Schupfner, Schornsteinfegermeister  
Nordstr. 1, 07616 Bürgel  
Tel. 09681/918687  
Fax: 09681/400547  
Mobil: 0151/22312052  
Email: [schornsteinfeger-schupfner@t-online.de](mailto:schornsteinfeger-schupfner@t-online.de)  
Bei allen Anfragen ist Herr Schupfner vorzugsweise unter o.g. Mobilnummer in der Zeit von Mo. - Fr. von 07.00 - 17.00 Uhr erreichbar.

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle**

**Werner-Seelenbinder-Str. 31**  
**07629 Hermsdorf**

Öffnungszeiten:

**Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr**  
**jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 - 18.00 Uhr**

Telefon: 036601 25303  
Fax: 036601 25306  
E-Mail: [beratung@awo-shk](mailto:beratung@awo-shk)  
Weitere Informationen finden Sie unter [www.awo-shk.de/Schuldnerberatung](http://www.awo-shk.de/Schuldnerberatung)

**Bereitschaftsdienste**

**Notdienste / Bereitschaftsdienste**

Feuerwehr/Notarzt ..... 112  
Polizei ..... 110  
Giftnotruf ..... 0361 730730  
Frauen in Not ..... 0800 8818801  
Kinder in Not ..... 0800 1110333  
Telefonseelsorge ..... 0800 1110111  
Ärztlicher Notdienst ..... 116117  
Zentrale Leitstelle Jena Ärztebereitschaft ..... 03641 597-632  
Anmeldung Krankentransport/Zentrale Leitstelle ..... 03641 597-630  
Auskünfte/Havarien/Zentrale Leitstelle ..... 03641 597-620  
Zahnärztlicher Notdienst ..... 0180 5908077

**Apothekenbereitschaftsdienst**

**Brunnenapotheke Bürgel**  
**Am Markt 13, Telefon 036692-22288**

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag ..... 08:30 - 13:00 Uhr  
Mo, Die, Do, Fr. .... 14.30 - 18:00 Uhr  
Samstag ..... 08:30 - 11:30 Uhr

Donnerstag 09.05.24 bis Freitag 10.05.24  
08.00 Uhr 08.00 Uhr  
Freitag 17.05.24 bis Samstag 18.05.24  
08.00 Uhr 08.00 Uhr  
Dienstag 28.05.24 bis Mittwoch 29.05.24  
08.00 Uhr 08.00 Uhr

**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachungen**

**Erfüllende Gemeinde**

**Finanzverwaltung / Kasse**

Am **15. Mai 2024** werden die Raten für das **II. Quartal 2024** für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen **der zuletzt erteilten Steuerbescheide** an die Stadt Bürgel fällig. Durch die Versendung von Mehrjahresbescheiden gelten diese weiterhin, auch wenn Sie keinen neuen Bescheid erhalten.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Personen-Konto-Nr. als Zahlungsgrund auf das Konto

der Stadt Bürgel  
Sparkasse Jena-Saale Holzland  
IBAN: DE02 8305 3030 0000 5700 60  
BIC: HELADEF1JEN

oder

Volksbank Eisenberg  
IBAN: DE10 8309 4494 0000 3039 68  
BIC: GENODEF1ESN

der Gemeinde Graitschen

Sparkasse Jena-Saale-Holzland  
IBAN: DE90 8305 3030 0000 5700 28  
BIC: HELADEF1JEN

der Gemeinde Nausnitz

Sparkasse Jena-Saale-Holzland  
IBAN: DE49 8305 3030 0000 5700 87  
BIC: HELADEF1JEN

der Gemeinde Poxdorf

Sparkasse Jena-Saale-Holz  
IBAN: DE91 8305 3030 0000 5700 10  
BIC: HELADEF1JEN

zu überweisen.

Sollten Sie sich zukünftig für die Nutzung am Lastschriftverfahren entscheiden, dann setzen Sie sich bitte mit den Mitarbeitern der Finanzverwaltung unter Tel.: 036692 / 491-24 oder 491-22 in Verbindung.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Zahlungen termingerecht auf dem Konto der Stadt Bürgel eingehen um Säumniszuschläge und Mahngebühren zu vermeiden.

Leiterin Kasse

## Stadt Bürgel

### Wahlbekanntmachung anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt bildet 8 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich in:

Stimmbezirk 1 (Bürgel - Stadt):	Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1, 07616 Bürgel
Stimmbezirk 2: (OT Beulbar / Ilmsdorf / Gereg):	Gemeindehaus Ilmsdorf, Ilmsdorf 6, 07616 Bürgel OT Ilmsdorf
Stimmbezirk 3: (OT Droschka / Silbertal):	Verwaltungsgebäude der Agrarprodukt Hainspitz GmbH Allee 1, 07616 Bürgel OT Droschka
Stimmbezirk 4: (OT Rodigast / Lucka):	Gemeindehaus Taupadel, Am Lindenberg 14, 07616 Bürgel OT Taupadel
Stimmbezirk 5: (OT Thalbürgel / Gniebsdorf):	Museumswerkstatt Thalbürgel, Am Klosterteich 4, 07616 Bürgel OT Thalbürgel
Stimmbezirk 6: (OT Hetzdorf):	Gemeindehaus Hetzdorf An der Friedenseiche 2, 07616 Bürgel OT Hetzdorf
Stimmbezirk 7: (OT Hohendorf / Nischwitz / Göritzberg):	Alte Schule Hohendorf, Hohendorf 10 A, 07616 Bürgel OT Hohendorf
Stimmbezirk 8: (OT Taupadel):	Gemeindehaus Taupadel, Am Lindenberg 14, 07616 Bürgel OT Taupadel.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befindet sich im Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1, 07616 Bürgel, Rathaussaal.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26.05.2024, um 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

#### 3.1. Wahl der Stadtratsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

#### 3.2. Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

#### 3.3. Wahl der Ortsteilbürgermeister von Beulbar - Ilmsdorf - Gereg, Droschka - Silbertal, Hetzdorf, Hohendorf - Nischwitz - Göritzberg, Rodigast - Lucka, Taupadel, Thalbürgel - Gniebsdorf

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Ist bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, vergeben die Wähler ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Sind bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters zwei oder mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden, vergeben die Wähler ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Ist bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters kein Wahlvorschlag zugelassen worden, vergeben die Wähler ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

#### 3.4. Wahl des Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Sind bei der Wahl des Landrates zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen worden, vergeben die Wähler ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, den 27. Mai 2024, um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Bürgel, den 24.04.2024

gez. Kohla  
Wahlleiterin

### Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2024

#### Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und ggf. Listenverbindungen

1. Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die **Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Bürgel** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Fache, Thomas	07616 Bürgel
		2	Jacob, Nicole	07616 Bürgel
		3	Loche, Melissa	07616 Bürgel
		4	Kämnitz, Marco	07616 Bürgel
		5	Ebbinghaus, Heike	07616 Bürgel
		6	Trebeß, Sören	07616 Bürgel OT Gniebsdorf
		7	Grießbach, Katja	07616 Bürgel OT Hetzdorf
		8	Heilborn, Corina	07616 Bürgel OT Droschka
		9	Naumann, Daniel	07616 Bürgel OT Hohendorf
		10	Wessel, Kristin	07616 Bürgel OT Gniebsdorf
		11	Angres, Martin	07616 Bürgel
		12	Schwuchow, Joachim	07616 Bürgel OT Gniebsdorf
		13	Müller, Ingo	07616 Bürgel OT Droschka
		14	Dörfer, Marcus	07616 Bürgel OT Ilmsdorf
		15	Müller-Liebe, Steve	07616 Bürgel OT Gniebsdorf
		16	Waschnewski, Johann	07616 Bürgel

2	Unabhängige Liste Bürgel (ULB)	1	Haase, Steffen	07616 Bürgel OT Beulbar
		2	Dreyßig, Sebastian	07616 Bürgel OT Gniebsdorf
		3	Pietrzyk, Ronny	07616 Bürgel OT Taupadel
		4	Köber, Martina	07616 Bürgel OT Thalbürgel
		5	Streit, Katrin	07616 Bürgel OT Gniebsdorf
		6	Marx, Christoph	07616 Bürgel OT Rodigast
		7	Felber, Robert	07616 Bürgel
		8	Diete, Karin	07616 Bürgel OT Thalbürgel
		9	Nitsch, Christian	07616 Bürgel OT Taupadel
		10	Dr. Boßert, Jörg	07616 Bürgel OT Gniebsdorf

2. Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat **drei Stimmen**. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

Bürgel, den 24.04.2024

gez. Kohla  
Wahlleiterin

### Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2024

#### Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die

#### Wahl des Ortsteilbürgermeisters in den Ortsteilen Beulbar – Ilmsdorf – Gerega

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Lf.-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort
1	Haase	Haase, Steffen	07616 Bürgel OT Beulbar

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberin durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die

#### Wahl des Ortsteilbürgermeisters in den Ortsteilen Droschka-Silbertal

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Lf.-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort
1	Springer	Springer, Ralf	07616 Bürgel OT Droschka

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberin durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/

ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die

**Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hetzdorf**

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Lf. - Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort
1	Grießbach	Grießbach, Katja	07616 Bürgel OT Hetzdorf

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberin durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die

**Wahl des Ortsteilbürgermeisters in den Ortsteilen Hohendorf-Nischwitz-Görnitzberg**

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Lf. - Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort
1	Naumann	Naumann, Daniel	07616 Bürgel OT Hohendorf

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberin durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die

**Wahl des Ortsteilbürgermeisters in den Ortsteilen Rodigast-Lucka**

als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Lf. - Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort
1	Marx	Marx, Christoph	07616 Bürgel OT Rodigast

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberin durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die

**Wahl des Ortsteilbürgermeisters in den Ortsteilen Thalbürgel-Gniebsdorf**

als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Lf. - Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Wohnort
1	Laue	Laue, Markus	07616 Bürgel OT Thalbürgel
2	Wessel	Wessel, Kristin	07616 Bürgel OT Gniebsdorf

Die Wahl wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es sind zwei gültige Wahlvorschläge zugelassen worden, die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt werden. Der Wähler/Die Wählerin gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber/ die Bewerberin kennzeichnet, dem er seine/ ihre Stimme geben will.

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 keinen Wahlvorschlag für die

**Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteilen Taupadel**

als gültig zugelassen, das hiermit bekannt gegeben wird.

Es ist **kein** gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler/Die Wählerin vergibt seine/ihre Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Bürgel, den 24.04.2024

gez. Kohla

Wahlleiterin

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bürgel anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024**

am Dienstag, den 28. Mai 2024, 18.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1, Rathausaal

Tagesordnung:

1. Feststellung der Wahlergebnisse

gez. Kohla

Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung**

**über die Billigung und Auslegung des überarbeiteten Entwurfs der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Ilmsdorf der Stadt Bürgel**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), i.V.m. § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 341) und i.V.m. den §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S. 134), hatte der Stadtrat der Stadt Bürgel in seiner Sitzung vom 05.04.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Ilmsdorf gefasst und den aufgestellten Entwurf der durch Ergänzung einzubeziehenden Außenbereichsfläche, einschließlich der Begründung und der Festlegungen zur baulichen Nutzung gebilligt, öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Ergebnis der Auswertung der bisher durchgeführten Verfahrensschritte war der Entwurf zu überarbeiten.

**Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 beschlossen:**

1. Der überarbeitete Entwurf einschließlich Begründung in der Fassung vom 09.04.2024 für die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Ilmsdorf wird gebilligt.
2. Der unter 1. genannte Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 09.05.2024 bis 17.06.2024 öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich und auf der Homepage der Stadt Bürgel unter [www.stadt-buergel.de](http://www.stadt-buergel.de) bekannt zu machen. Dabei ist auf Auslegungsort und Auslegungszeit hinzuweisen.
3. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a BauGB zu beteiligen.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 05.04.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Ilmsdorf beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit der Auslegung des Entwurfs in der Zeit vom 09.05.2022-17.06.2022 durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben wurden.

Zwischenzeitlich wurde im Rahmen der Beteiligung der Unteren Natur-schutzbehörde eine Überarbeitung des Entwurfes dahingehend erforderlich, dass die Nachweisführung zur naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung nicht mehr im bisher anerkannten vereinfachten Verfahren, sondern im umfassenden Verfahren nach Thüringer Bilanzierungsmodell durch einen Fachplaner nachzuweisen ist.

Der Entwurf der Planung wurde dementsprechend überarbeitet und ergänzt, und ist erneut öffentlich auszulegen.

Entsprechend den durch das BauGB vorgeschriebenen Verfahrensschritten ist der überarbeitete Entwurf durch den Stadtrat zu billigen und die erneute öffentliche Auslegung zu beschließen.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der überarbeitete Entwurf der Satzung und der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligtem Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 zu benachrichtigen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist innerhalb dieser Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss zur Billigung des überarbeiteten Entwurfes und zur öffentlichen Auslegung wird hiermit ortsüblich im Amtsblatt „Bürgeler Anzeiger“ sowie zusätzlich an den Verkündungstafeln gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Hiermit wird ebenfalls die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Ilmsdorf der Stadt Bürgel in der Fassung vom 09.04.2024 entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von:

- dem bebauten Wohngrundstück auf den Flurstücken 131/5; 131/7 und 131/8 im Osten
- der Ackerfläche auf dem Flurstück 132 im Norden
- der Verkehrsfläche der Kreisstraße K119 auf Flurstück 130 im Süden
- der Weidelandfläche auf dem Flurstück 131/10 im Westen

Planungsziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Sicherheit für eine ergänzende Bebauung von Grundstücken im Gebiet des OT Ilmsdorf. Gleichzeitig muss eine Sicherung der städtebaulichen Entwicklung erfolgen.

Der mit Beschluss des Stadtrates vom 09.04.2024 zur Auslegung bestimmte überarbeitete Entwurf der Ergänzungssatzung für den OT Ilmsdorf einschließlich des Entwurfes der Begründung liegen in der Zeit

**vom 09. Mai 2024 bis 17. Juni 2024**

im Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1, 2. Obergeschoss, Bauamt, täglich während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr) sowie auf der Internetseite der Stadt Bürgel unter [www.stadt-buergel.de](http://www.stadt-buergel.de) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Satzungsänderungsverfahren verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt: Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) des Architekturbüros Faber, Eisenberg, vom 08.03.2024

Während der Auslegungsfrist können alle ausliegenden Unterlagen eingesehen und Stellungnahmen hierzu bei der Stadt Bürgel, Am Markt 1, 07616, Bürgel, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mail-Adresse [info@stadt-buergel.de](mailto:info@stadt-buergel.de) abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Bei der Aufstellung einer Satzung ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird weiterhin auf folgendes hingewiesen:

- Es können Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden,
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([info@stadt-buergel.de](mailto:info@stadt-buergel.de)), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgeben werden können,
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können
- welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Satzungsänderungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bürgel, 18.04.2024  
gez. Johann Waschnewski  
Bürgermeister

-Siegel-

## Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 28. November 2023, öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Betreff
145/2023	Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Standortkonzept) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Gebiet der Stadt Bürgel und ihrer Ortsteile
146/2023	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Solarpark Agrarflugplatz Göritzberg“ im OT Göritzberg Hier: Abwägung der Stellungnahmen der TÖB und Satzungsbeschluss
147/2023	Antrag auf Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung
148/2023	Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bürgel
149/2023	Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 12.09.2023

## Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 20. Februar 2024, öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Betreff
152/2023	Berufung Wahlleiter und Stellvertreter anlässlich der Kommunalwahlen 2024
153/2024	1. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bürgel
154/2024	1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Gerega
155/2024	Sanierungsvereinbarung mit privatem Bauherrn in Bürgel, Kirchplatz 1
156/2024	Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 28.11.2023

## Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 09. April 2024, öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Betreff
164/2024	Gewährleistung der Straßenbeleuchtung während der Nachtstunden
165/2024	1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Ilmsdorf
166/2024	Genehmigung der Niederschrift vom 20. Februar 2024

## Gemeinde Graitschen

### Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Graitschen

Die nachstehende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Graitschen (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Gemeinderat der Gemeinde Graitschen hat in seiner Sitzung am 16.02.2024 die Satzung beschlossen.

Der Eingang Sondernutzungssatzung wurde gem. § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 ThürKO durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt. Die erforderliche Genehmigung zur Bekanntmachung wurde gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 durch die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises zugelassen.

Graitschen, den 29.02.2024  
gez. Kroker  
Bürgermeister

## Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Graitschen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Graitschen in seiner Sitzung am 16.02.2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Graitschen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen sowie öffentlichen Anlagen der Gemeinde Graitschen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie an den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

### § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Graitschen.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
10. Überbauungen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Fälle.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### § 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung; letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

### § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

### § 6 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.

Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Versorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

### § 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen,

wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

### § 8 Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 9 Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

### § 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 ThürStrG,  
b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 73), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Graitschen, den 29.02.2024  
gez. Kroker  
Bürgermeister

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachung der über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Graitschen

Die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Graitschen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Gemeinderat der Gemeinde Graitschen hat in seiner Sitzung am 24.11.2023 die Satzung beschlossen.

Der Eingang gem. § 21 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurde bestätigt. Die erforderliche Genehmigung zur Bekanntmachung der Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises wurde mit dem Schreiben vom 28.03.2024 erteilt.

Graitschen, den 03.04.2024

gez. Kroker  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Graitschen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 489) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), hat der Gemeinderat der Gemeinde Graitschen in seiner Sitzung am 24.11.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Graitschen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Graitschen (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebührenerhebung erfolgt durch Gebührenbescheid.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen, Monaten oder Jahr bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit ab Beginn der Sondernutzung voll berechnet.

(3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

### § 4 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

(2) Die Zahlung der Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

**§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Graitschen, den 03.04.2024

gez. Kroker  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung****Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Gebührengruppe	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Bezugszeitraum für die Gebührenberechnung	Höhe der Gebühr für den Bezugszeitraum
<b>I.</b>	<b>1. Leitungen und Aufgrabungen</b>		
1.1.	dauerhafte ober- u. unterirdische Leitungen, Kabel und Rohre, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließt erforderlicher Masten	einmalig pro Jahr	3,00 € je lfd. m
1.2.	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen i.S. § 10 Sondernutzungssatzung)		
1.2.1.	bei Baugrubenbreiten bis 1 m	je angefangenen Tag	2,00 € je lfd. m, mind jedoch 5,00 €
1.2.2.	bei Baugrubenbreiten über 1 m	je angefangenen	Tag 3,00 € je lfd. m, mind jedoch 5,00 €
<b>II.</b>	<b>2. Lagerung, Abstellen, Aufstellen von Geräten und Materialien sowie für die Inanspruchnahme von Flächen</b>		
2.1.	vorübergehende befristete Aufstellung von Bau- u. Werkzeughütten, Bauzäunen zur Sicherung von Gefahrenstellen, Kräne, Bau- u. Wohnwagen, Container, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge, einschl. Hilfseinrichtungen, im gesamten Gemeindegebiet, Toilettenwagen u.-hütten (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend), sowie Lagerung von Material; je angefangene 10 m <sup>2</sup> benutzte Fläche	je angefangenen Tag je angefangene Woche je angefangenen Monat	5,00 € 20,00 € 50,00 €
2.2.	wie 2.1., jedoch für die Inanspruchnahme einer ausgewiesenen Pkw-Parkstellfläche	pro Tag pro Woche pro Monat pro Jahr	20,00 € 40,00 € 80,00 € 250,00 €
2.3.	Gerüste, je angefangene 10 m Frontlänge	bis zu 2 Wochen bis zu 1 Monat für jeden weiteren Monat	20,00 € 40,00 € 40,00 €
<b>III.</b>	<b>3. Bauliche Anlagen, einschl. Schilder, Pfosten, Maste, u.ä.</b>		
3.1.	Kioske je m <sup>2</sup> überragte Fläche	pro Monat	30,00 €
3.2.	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet und in die öffentliche Fläche hineinragen, je m <sup>2</sup> überragte Fläche	pro Monat	30,00 €
3.3.	Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und / oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, pro m <sup>2</sup> genutzte Fläche		
3.3.1.	dauerhafte Nutzung	pro Jahr	300,00 €
3.3.2.	befristete Nutzung	je angefangene Woche	3,00 €
3.4.	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder, (außer Werbeschilder) bis Größe DIN A 1, je Stück		
3.4.1.	dauerhafte Nutzung	pro Jahr	50,00 €
3.4.2.	befristete Nutzung	je angefangene Woche	3,00 €
3.5.	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder, (außer Werbeschilder) größer als DIN A 1, je angefangene m <sup>2</sup> Fläche		
3.5.1.	dauerhafte Nutzung	pro Jahr	100,00 €
3.5.2.	befristete Nutzung	je angefangene Woche	3,50 €
3.6.	Masten, außerhalb einer Nutzung gemäß Ziffern 1.1., 3.4., 3.5., je Stück		
3.6.1.	dauerhafte Nutzung	pro Jahr	100,00 €
3.6.2.	befristete Nutzung	je angefangene Woche	5,00 €
<b>IV.</b>	<b>4. Gewerbliche Veranstaltungen und Nutzungen sowie sonstige Nutzungen</b>		
4.1.	Verkaufsstände, Imbissstände, je angefangene m <sup>2</sup> Fläche		
4.1.1.		pro Tag	1,00 €
4.1.2.		pro Woche	2,20 €
4.2.	Informationsstände, je Stand (Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden gemeindlichen Interesse liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.)	pro Tag	20,00 €
4.3.	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften wie z.B. Werbeaufsteller, Plakatständer, Waren, je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	je angefangenen Monat	1,25 €
4.4.	Aufstellung von Gartenbänken, Pflanzkübeln, Pflanzschalen		
4.4.1.	für nichtgewerbliche Nutzungen	pro Jahr	keine Gebühr
4.4.2.	für gewerbliche Nutzungen, je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	pro Monat	1,00 €, mindestens jedoch 2,50 €
4.5.	Aufstellung von Plakatträgern, je angefangene Woche keine Gebühr die für kirchliche, gemeinnützige, und gemeinnützig kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung, einschließlich Wahlkampfwerbung, aufgestellt werden, je Plakatträger		

<b>4.6.</b>	Werbeschilder und Plakate bis Größe DIN A 1, je Stück		
4.6.1.	dauerhafte Nutzung	pro Jahr	50,00 €
4.6.2.	befristete Nutzung	je angefangene Woche	3,00 €
<b>4.7.</b>	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (ausgenommen Ziff. 5.1., 5.2), je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche.	pro Woche	5,00 €, mindestens jedoch 25,00 €
<b>V. 5.</b>	<b>Übermäßige Straßenbenutzung Im Sinne der StVO</b>		
<b>5.1.</b>	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	pro Tag	150,00 €
<b>5.2.</b>	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen,		
5.2.1.	für wirtschaftliche Zwecke	pro Tag	25,00 €
5.2.2.	für sonstige vorübergehende nichtkommerzielle Zwecke	pro Tag	10,00 €
<b>5.3.</b>	Fahnenmasten, Transparente u.a., je Stück	pro Woche	10,00 €

Graitschen, den 03.04.2024  
gez. Kroker  
Bürgermeister

(Siegel)

debüro Graitschen in der Poxdorfer Straße 2 und in der Stadtverwaltung Bürgel als erfüllende Gemeinde, Am Markt 1, montags, dienstags und donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie dienstags von 13.30 Uhr bis 16 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18 Uhr in den Räumen der Finanzverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird dieser zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Graitschen, 18.04.2024  
gez. Kroker  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Graitschen (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 55 ff der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41) sowie der aktuellen Auflage vom 10.04.2018 (GVBl.S.74) i.V.m. dem §§ 2 ff. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung erlässt die Gemeinde Graitschen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

	in den Einnahmen und Ausgaben mit	608.615 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	94.004 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	301 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	405 v.H.
2. Gewerbesteuer		360 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird bei der Gemeinde Graitschen auf 10.000 € festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der im Gemeinderat Graitschen beschlossene Stellenplan ab 1. Januar 2024.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Graitschen, den 18.04.2024  
Gemeinde Graitschen

gez. Kroker  
Bürgermeister

(Siegel)

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Graitschen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß §§ 57 Abs. 3 und 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes mit dem Schreiben vom 18.04.2024 erteilt.

Die Satzung enthält gemäß §§ 59, 63 und 65 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung, dem 02.05.2024 bis zum 07.06.2024, während der Sprechzeiten der Bürgermeister, jeden Donnerstag von 17 Uhr bis 19 Uhr, im Gemein-

### Öffentliche Beschlüsse des Gemeinderates Graitschen vom 22.03.2024

- 06/24 Protokoll der Sitzung vom 16.02.24
- 07/24 Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen des Haushaltsjahres 2024 der Gemeinde Graitschen
- 08/24 Finanzplan (2023-2027) des Haushaltsjahres 2024 der Gemeinde Graitschen
- 09/24 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept 2024 der Gemeinde Graitschen
- 10/24 Auftragsvergabe zur Erneuerung der Heizungsanlagen der gemeindlichen Mietwohngebäude „An der Mühle 13“ in Graitschen

### Wahlbekanntmachung anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Graitschen bildet 1 Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im Rathaus der Gemeinde Graitschen, Poxdorfer Straße 2, Versammlungsraum.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

#### 3.1. Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter den Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf den bzw. die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

### 3.2. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

### 3.3. Wahl des Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Sind bei der Wahl des Landrates zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen worden, vergeben die Wähler ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, den 27. Mai 2024, um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Graitschen, den 24.04.2024  
gez. Kroker  
Wahlleiter

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2024

### Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und ggf. Listenverbindungen

- Der Wahlausschuss der Gemeinde Graitschen hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die **Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Graitschen** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Wählergemeinschaft Graitschen	1	Ratz, Thomas	07616 Graitschen
		2	Kromeyer Sarah	07616 Graitschen
		3	Neundorf, Christian	07616 Graitschen
		4	Schmidt, Christian	07616 Graitschen
		5	Ring, Dominik	07616 Graitschen
		6	Dr. Patze, Sophie	07616 Graitschen
		7	Grösel, Frank	07616 Graitschen
		8	Simon, Tobias	07616 Graitschen
		9	Fimmel, Björn	07616 Graitschen
		10	Stehlmann, Sven	07616 Graitschen

- Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Graitschen, den 24.04.2024  
gez. Kroker  
Wahlleiter

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Graitschen anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

am Montag, den 27. Mai 2024, 18.00 Uhr  
im Rathaus der Gemeinde Graitschen,  
Poxdorfer Straße 2, Versammlungsraum

#### Tagesordnung:

- Feststellung des Wahlergebnisses

gez. Kroker  
Wahlleiter

### Jagdgenossenschaft Graitschen

#### Einladung zur Jahresversammlung 2024

Termin: 07.06.2024 - 18:30 Uhr  
Ort: Gasthof zum Stern in Graitschen

#### Tagesordnung:

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht Vorstand
- Bericht Kassenwart
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Information und Verschiedenes

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft



## Gemeinde Poxdorf

### Haushaltssatzung der Gemeinde Poxdorf (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 55 ff der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41) sowie der aktuellen Auflage vom 10.04.2018 (GVBl.S.74) i.V.m. dem §§ 2 ff. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung erlässt die Gemeinde Poxdorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

	in den Einnahmen und Ausgaben mit	137.319 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.150 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in diesem Haushaltsjahr nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	286 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer		357 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird bei der Gemeinde Poxdorf auf 10.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 ThürKO wird in der geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Poxdorf unter § 6 Abs. 2 c geregelt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Poxdorf, den 08.04.2024  
Gemeinde Poxdorf

gez. Voigt (Siegel)  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Poxdorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß §§ 57 Abs. 3 und 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes mit dem Schreiben vom 27. März 2024 erteilt.

Die Satzung enthält gemäß §§ 59, 63 und 65 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung, dem 02.05.2024 bis zum 07.06.2024 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters, jeden Dienstag von 18 Uhr bis 19 Uhr im Gemeindebüro Poxdorf, Dorfstraße 21 und in der Stadtverwaltung Bürgel als erfüllende Gemeinde, Am Markt 1, montags, dienstags und donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie dienstags von 13.30 Uhr bis 16 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18 Uhr in den Räumen der Finanzverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird dieser zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Poxdorf, 08.04.2024  
gez. Voigt  
Bürgermeister

### Wahlbekanntmachung anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Poxdorf bildet 1 Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im Gemeindehaus der Gemeinde Poxdorf, Dorfstraße 21, Gemeinderaum.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

#### 3.1. Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter den Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf den bzw. die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

#### 3.2. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

#### 3.3. Wahl des Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Sind bei der Wahl des Landrates zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen worden, vergeben die Wähler ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, den 27. Mai 2024, um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Poxdorf, den 24.04.2024  
gez. Voigt  
Wahlleiter

### Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2024

#### Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und ggf. Listenverbindungen

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Poxdorf hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die **Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Poxdorf** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Freie Wählergemeinschaft Poxdorf (FWP)	1	Dimmler, Frank	07616 Poxdorf
		2	Göhrig, Jörg	07616 Poxdorf
		3	Huber, Martin	07616 Poxdorf
		4	Riedel, Anja	07616 Poxdorf
		5	Schädel, Sabine	07616 Poxdorf
		6	Daume, Harald	07616 Poxdorf
		7	Schirmer, Martin	07616 Poxdorf

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Poxdorf, den 24.04.2024  
gez. Voigt  
Wahlleiter

#### Bekanntmachung

##### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Poxdorf anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

am Dienstag, den 28. Mai 2024, 18.00 Uhr  
im Gemeindehaus Poxdorf, Dorfstraße 21, Gemeinderaum

##### Tagsordnung:

- 1. Feststellung des Wahlergebnisses

gez.  
Voigt  
Wahlleiter

## Gemeinde Nausnitz

### Haushaltssatzung der Gemeinde Nausnitz (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 55 ff der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41) sowie der aktuellen Auflage vom 10.04.2018 (GVBl.S.74) i.V.m. dem §§ 2 ff. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung erlässt die Gemeinde Nausnitz folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

	in den Einnahmen und Ausgaben mit	132.872 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.000 €
ab.		

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 390 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird bei der Gemeinde Nausnitz auf 10.000 € festgesetzt.

#### § 6

entfällt

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Nausnitz, den 12.04.2024  
Gemeinde Nausnitz

gez. Bauer  
Bürgermeister/in (Siegel)

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nausnitz

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß §§ 57 Abs. 3 und 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes mit dem Schreiben vom 12. April 2024 erteilt.

Die Satzung enthält gemäß §§ 59, 63 und 65 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung, dem 02.05.2025 bis zum 07.06.2024, während der Sprechzeiten der Bürgermeisterin, jeden zweiten Dienstag im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr, im Gemeindebüro Nausnitz in der Dorfstraße 10 und in der Stadtverwaltung Bürgerl als erfüllende Gemeinde, Am Markt 1, montags, dienstags und donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie dienstags von 13.30 Uhr bis 16 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18 Uhr in den Räumen der Finanzverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird dieser zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Nausnitz, 12.04.2024  
gez. Bauer  
Bürgermeister/in

## Wahlbekanntmachung anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Nausnitz bildet 1 Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im Gemeindehaus der Gemeinde Nausnitz, Dorfstraße 10, Gemeinderaum.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

### 3.1. Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter den Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf den bzw. die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

### 3.2. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

### 3.3. Wahl des Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Sind bei der Wahl des Landrates zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen worden, vergeben die Wähler ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, den 27. Mai 2024, um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Nausnitz, den 24.04.2024

gez. Bauer

Wahlleiterin

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2024

### Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und ggf. Listenverbindungen

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Nausnitz hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die **Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Nausnitz** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Bauernverband	1	Dr. Milde, Thomas	07616 Nausnitz
		2	Raab, Susanne	07616 Nausnitz
		3	Thieme, Andre	07616 Nausnitz
		4	Köpler, Franziska	07616 Nausnitz
		5	Puder, Michael	07616 Nausnitz
		6	Bauer, Hubert	07616 Nausnitz
		7	Mrotzek, Tino	07616 Nausnitz

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Nausnitz, den 24.04.2024

gez. Bauer

Wahlleiterin

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Nausnitz anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

am Dienstag, den 28. Mai 2024, 18.00 Uhr

im Gemeindehaus Nausnitz, Dorfstraße 10, Gemeinderaum

#### Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses

gez. Bauer

Wahlleiterin

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

#### Bekanntmachung

Widerspruchsverfahren gegen Vorbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, 123) im Windvorranggebiet W-20

#### Widerspruchsbearbeitung - Abhilfeprüfung

Im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis sind fristgerecht folgende Widersprüche eingegangen:

- 427 zum Vorbescheid A 09-01/19 vom 22.09.2023 (1 WEA Typ Nordex N 149 in der Gemarkung Mörsdorf in der Flur 3 auf dem Flurstück 881/16) der Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG,
- 499 zum Vorbescheid A 09-02/23 vom 20.11.2023 (1 WEA Typ Nordex N 163 in der Gemarkung Mörsdorf in der Flur 3 auf dem Flurstück 881/16) der Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG und
- 1.691 zum Vorbescheid A 09-03/23 vom 06.12.2023 (vier WEA vom Typ Vestas V 172-7,2 MW und einer WEA vom Typ Vestas V 162-7,2 MW in der Gemarkung Eineborn) der Fa. meridian Neue Energien GmbH.

Die Abhilfeprüfung nach § 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) hat ergeben, dass den Widersprüchen nicht abgeholfen werden kann. Demzufolge sind die Widersprüche dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als zuständige Widerspruchsbehörde zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Vor dieser Weiterleitung erhalten die Widerspruchsführer hiermit die Möglichkeit ihre Widersprüche zurückzunehmen.

**Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass das weitere Widerspruchsverfahren kostenpflichtig ist und diese Kosten vom jeweiligen Widerspruchsführer einzeln zu tragen sind.**

Die Rücknahme der Widersprüche beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis sind bis zum **14. Juni 2024** möglich. Die Rücknahme des Widerspruches durch den jeweiligen Widerspruchsführer ist dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis schriftlich unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens zum Vorbescheid, einem gut leserlichen Namens mit Adresse, sowie für eventuelle Rückfragen auch mit Telefonnummer oder E-Mail Adresse an folgender Anschrift vorzulegen.

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Umweltamt  
Im Schloss  
07607 Eisenberg

Folgende Anmerkungen zu den eingelegten Widersprüchen:

- Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Widerspruches ist immer, dass der Widerspruchsführer durch die hier erlassenen Vorbescheide in seinen Rechten, betroffen ist. Eine erste Sichtung der Widersprüche hat ergeben, dass aus den Widerspruchsbegründungen nicht hervor geht, in wie weit die jeweiligen Widerspruchsführer durch den Erlass des Vorbescheides in ihren eigenen Rechten betroffen sind. Es wurden keine Angaben gefunden, dass die Widerspruchsführer Grundstückseigentümer, Mieter oder sonst. Verfügungsberechtigte eines Grundstückes im Einflussbereich der hier in Rede stehenden Windenergieanlagen in der Gemarkung Mörsdorf und der Gemarkung Eineborn sind.
- Des Weiteren werden in allen Widersprüchen weitreichende Argumente zu öffentlichen Belangen vorgetragen, welche nicht drittschützend sind. Dazu gehören insbesondere Vorschriften, die Belange der Raumordnung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Artenschutzes, des Wasser- und Grundwasserschutzes sowie des Schutzes des Waldes dgl. regeln und eine Verunstaltung der Landschaft verbieten; subjektive Rechte Privater auf die Bewahrung des Landschaftsbildes bestehen nicht. (VG des Saarlandes, Urteil vom 27.08.2008 - 5K 5/08; OVG Münster, Beschluss vom 29.08.2006 - 8 B 1360/06; zitiert aus Juris)
- Das führt dazu, dass die Widersprüche zwar fristgerecht im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis eingegangen in der Sache selbst jedoch unbegründet sind.
- Eine Rücknahme des Widerspruches durch Telefonat oder E-Mail ist **NICHT** zulässig und möglich. Die Rücknahme muss schriftlich erfolgen!!!

#### Zur Kostenentscheidung:

Die Widerspruchsbearbeitung ist kostenpflichtig. Für die Entscheidung über den Widerspruch beträgt die Gebühr nach § 4 Abs. 3 S 2 ThürVwKostG mindestens 30 € bis höchstens 3.000 €. Über diese Gebühr entscheidet das TLUBN als zuständige Widerspruchsbehörde.

Wird ein Widerspruch zurückgenommen richtet sich die Gebühr nach § 4 Abs. 6 ThürVwKostG und beträgt mindestens 20 € und berechnet sich sonst nach dem Zeitaufwand, wenn mit der sachlichen Bearbeitung schon begonnen wurde. Hierüber entscheidet das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis. Als Bemessungsgrundlage für den Zeitaufwand gilt das ThürVwKostG i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenverordnung (ThürAllgVwKostO) und der als Anlage beigefügtem Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 1.4.1.2 für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer je 15 Minuten 18,00 €.

**Gebührenpflichtig ist jede Person die Widerspruch erhoben hat für jeden eingelegten Widerspruch.**

Weiterer Hinweis:

Nach § 63 BImSchG hat ein Widerspruch Dritter, wie hier der Fall, gegen die Zulassung eine Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m keine aufschiebende Wirkung.

Eisenberg, den 16. April 2024

gez. Tröbst  
Amtsleiter

## Nichtamtlicher Teil

### Aus dem Rathaus wird berichtet

#### Mietangebot



**Die Stadt Bürgel sucht für folgende Mietwohnung einen geeigneten Nachmieter:**

**1-Raum-Wohnung „Teichgasse 13, Dachgeschoss in Bürgel**

Wohnfläche:	34,80 m <sup>2</sup>
Grundmiete:	165,44 €
Betriebskostenvorauszahlung:	119,56 €
PkW-Stellplatz:	20,00 €
Gesamtmiete:	<b>305,00 €</b>
Kaution:	330,00 €
Mietbeginn:	01.07.2024

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit Frau Hoffmann unter der Tel.: 036692/49134 oder per Email an hoffmann@stadt-buergel.de in Verbindung.

#### Pflegearbeiten auf dem Friedhof Rodigast



Mit dem beginnenden Frühling wurden durch den Bauhof der Stadt Bürgel Pflege- und Verschönerungsarbeiten auf dem Friedhof in Rodigast durchgeführt. Die im Vorjahr begonnene Heckenersatzpflanzung an Fehlstellen der Umfriedung des Friedhofs konnte abgeschlossen werden. Außerdem wurden Fehlstellen auf der Wiesenfläche mit Muttererde aufgefüllt und Rasen neu angesät. Des Weiteren wurden Gehölze verschnitten, morsche Gehölze entfernt und eine defekte Bank instandgesetzt.

## Redaktionsschluss

### für die Ausgabe Juni 2024

Abgabe der Manuskripte im Hauptamt der Stadtverwaltung,  
Am Markt 1,  
bis **Freitag, den 17. Mai 2024.**

Später eingehende Textbeiträge können nur in Ausnahmefällen  
aufgenommen werden.

**Erscheinungstag: Mittwoch, der 29. Mai 2024**  
**info@stadt-buergel.de**

## Kindergartennachrichten

### Osterzeit im Kinderhaus

Mit der Osterzeit endet für die Kinder zumeist der Winter. Die Sonne wärmt schon wieder und jedes Kind freut sich gespannt auf die warmen und langen Tage im Garten. In vielen Gruppen wurde fleißig ein Osterlamm gebacken oder schöne Osterversachen gebastelt für den Osterstrauß. Der Osterhase besucht jede Gruppe im Kinderhaus und versteckte für jedes Kind ein buntes Osterei.

Ein ganz besonderes Ereignis hatten die Kinder im roten Bereich. Durch das große Engagement der Erzieher konnten die Kinder das Schlüpfen von Osterküken im Kinderhaus beobachten. Die Kinder warteten gespannt 21 Tage auf das Schlüpfen der Küken. Jeden Tag nach dem Ankommen in der Gruppe schauten die Kinder gespannt in den Brutkasten im Gruppenraum. Sehr vorsichtig und mit Bedacht gingen die Kinder mit den Eiern um. Eine große Freude war zu spüren, wo die Küken endlich die Schalen mit ihrem Schnabel aufpickten. Schlussendlich stand ein kleines nasses Küken vor den Kindern, was auch viel Lärm machen konnte. Dies war für die Kinder eine ereignisreiche Zeit.

Bei den Waldfüchsen war die Frühlingsgöttin Ostara im Feenwald und hat Blumen verteilt und Eier versteckt, sowie einen süßen kleinen Osterhasen versteckt.



Am 28.03.2024 trafen sich alle Kinder des Kinderhauses zum Singen, um gemeinsam in die Osterfeiertage zu starten. Mit den Liedern „Es war eine Mutter“ und „Stups, der kleine Osterhase“ tanzen und klatschen alle gemeinsam im Bewegungsraum. Ein gelungener Abschluss war das gemeinsame Tanzen mit Simone, den Sonnentänzern und allen Pädagog\*innen und Kindern.

### Imaginata

Die Vorschüler aus dem Montessori-Kinderhaus besuchten die Imaginata in Jena. Hierbei konnten sie ihr Wissen in Form von Beobachtungen und Experimentieren in den Themenbereichen Mathematik, Physik, Technik und Biologie erweitern. Die Kinder wurden in dem Stationenpark von einem Mitarbeiter der Imaginata und ihren Erzieher\*innen begleitet, sowie von unseren Anerkennungspraktikanten Justin.

Die Kinder probierten wissbegierig die einzelnen Experimente aus und stellten Fragen zum besseren Verständnis. Die Erzieher und Kinder begaben sich auf eine spannende Entdeckungsreise mit tollen Eindrücken.



### Ausflug nach Jena

In der 15. Kalenderwoche haben die Waldfüchse einen Ausflug nach Jena in das „Paradies“ gemacht. Das Paradies ist ein wunderschöner Park in Jena an der Saale. Die Kinder konnten die Umgebung erkunden, fühlen, hören, riechen und beobachten. Auf dem großen Spielplatz im Paradies konnten sie sich austoben. Das Mittagessen wurde auf einer großen Picknickdecke gereicht.



**KINDERKLEIDER  
FLOHMARKT**

Es wartet auf euch:  
Kleidung, Spielzeug, Kinderbücher,  
Erstausstattungs Möbel und vieles mehr ...  
Leckerer Kuchen und Kaffee  
sowie ein Stand mit Nagellackstreifen

—

**SAMSTAG 04.05.2024**  
**09:00 UHR BIS 14:00 UHR**  
Montessori-Kinderhaus „Sausewind“  
In den Satteln 13  
07616 Bürgel

—

Der Erlös vom Kuchenbasar kommt dem Montessori-Kinderhaus  
„Sausewind“ zugute. Bei kurzfristigem Interesse an einem Stand  
einfach im Kinderhaus anrufen:  
036692-36295

**19.05.2024 Pfingstsonntag**

07:00 Uhr Serba, Waldandacht  
09:00 Uhr Rauschwitz  
09:00 Uhr Hohendorf  
17:00 Uhr Thalbürgel, ökumenischer Gottesdienst

**20.05.2024 Pfingstmontag**

10:00 Uhr im Grünen Bobeck, Albersdorf

**26.05.2024**

10:00 Uhr Thalbürgel Kirche Kunterbunt

**30.05.2024**

16:00 Uhr Komfortwohnanlage Köber Bürgel

**Seniorenachmittag**

22.05.2024

14:00 Uhr Melanchthonhaus Thalbürgel

**Singkreis**

montags

19:00 Uhr Melanchthonhaus Thalbürgel

**Gebet für Menschen in Not**

16.05.2024

18:00 Uhr Melanchthonhaus Thalbürgel

**Kochkurs**

28.05.2024

18:00 Uhr Melanchthonhaus Thalbürgel

**Touristische Öffnungszeit der Klosterkirche Thalbürgel**

**vom 29.03. bis zum 31.10.2024**

sonnabends und sonntags sowie feiertags von 13:00 bis 17:00 Uhr  
Führungen durch die Klosterkirche, über das Gelände der Klausur und  
im Melanchthonhaus sind auf Voranmeldung möglich, wie auch Besichti-  
gungen und Führungen außerhalb der Öffnungszeit.

**Bitte melden Sie Ihr Interesse an bei:**

Eckhard Waschnowski, Pfr. i. R.

Handy: 0176/83145673

**52. Konzertsommer in der Klosterkirche Thalbürgel 2024**

**„Musik lieben - Menschlich leben“ (1. Korinther 14,14)**

**Dienstag 7. Mai 20 Uhr**

**Ensemble a capella Confession Kaura Jekabsone**

Folk Mass, Hymnen, Lieder, folklore lettischer Kompositionen, Latvian  
Voices

**Karten**

unter 036692/22210 oder [besucher.kloster-thalbuergel@ekmd.de](mailto:besucher.kloster-thalbuergel@ekmd.de)

**Nachwuchs im Kinderhaus**

Am Montag, den 08.04.2024 sind 24 Hühnereier in das Kinderhaus ein-  
gezogen. Sie waren weiß, braun, hellbraun und manche sogar grünlich.  
Die Kinder der Pustebumengruppe betrachteten die Eier im Brutkasten  
mit großen Augen. Der Einzug der Eier sprach sich schnell im Kinder-  
haus rum, sodass auch alle anderen Kinder immer mal zu Besuch in den  
grünen Bereich kamen, um zu schauen, welchen Fortschritt die Küken  
machen.

Ziel des Projektes war, dass die Kinder den Entwicklungsprozess vom  
Ei zum Huhn beobachten können, sowie der richtige Umgang mit Lebe-  
wesen kennenlernen. Die Kinder waren bei der täglichen Betrachtung  
erstaunt, dass die Eier nicht wachsen, aber die Küken schon und das  
sich das Ei leicht bewegt. Die Kinder beobachteten das Wunder der Natur  
ganz gespannt. Das erste Küken schlüpfte bereits am 10.04.2024 im Kin-  
derhaus und begrüßte die Kinder mit einem lauten Piepsen. Nach dem  
natürlichen Trocknungsprozess konnten die Kinder das kleine flauschige  
Küken streicheln und es lief im Morgenkreis zwischen den Kindern um-  
her. Nachdem alle Küken geschlüpft sind, durften die Küken zurück auf  
den Hof von Familie Häcker/Köpler.

Wir möchten uns auf diesem Weg bei Familie Häcker/Köpler bedanken.  
Es war eine tolle Erfahrung für die Kinder sowie für das Team des Kin-  
derhauses.

**Kirchliche Nachrichten****Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten**

**05.05.2024**

10:00 Uhr Klosterlausnitz

**08.05.2024**

16:00 Uhr Seniorenheim Aspida

**09.05.2024 Himmelfahrt**

10:00 Uhr Klosterlausnitz

**11.05.2024 Konfirmation**

10:00 Uhr Thalbürgel

**12.05.2024**

10:00 Uhr Klosterlausnitz

**Impressum**

**„Bürgeler Anzeiger“**

**Amtsblatt der Stadt Bürgel und der Gemeinden Graitschen, Poxdorf sowie Nausnitz**

Der Bürgeler Anzeiger erscheint monatlich, in der Regel jeweils mittwochs zum Ende des  
Monats **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,  
[info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50  
- 21 **Herausgeber:** Stadt Bürgel, Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz **Redakti-**  
**on:** Stadtverwaltung Bürgel, Am Markt 1, 07616 Bürgel, Tel. 036692 / 49112 **Verantwortlich**  
**für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,  
erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de) **Verantwort-**  
**lich für den Anzeigentell:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte  
Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichun-  
gen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingun-  
gen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw.  
Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen  
auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für  
eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen  
verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:**  
monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie  
Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestel-  
len. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder  
Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung  
verantwortlich.